



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)78h

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049**

Bundesverband Trans* e. V., Kalle Hümpfner

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend (FSFJ)

Per Mail: familienausschuss@bundestag.de

Bundesverband Trans e.V.

Prinzregentenstr. 84
10717 Berlin
Tel: 030 23 94 98 96

info@bundesverband-trans.de
www.bundesverband-trans.de

VR 35567 B - AG Charlottenburg
Lobbyregister-Nr.: R001715

Kalle Hümpfner

Leitung der gesellschaftspolitischen Arbeit

24. November 2023

Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 28. November 2023

zum

**Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung
in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur
Änderung weiterer Vorschriften**

(BT-Drucksache 20/9049)

Als Bundesverband Trans* begrüßen wir die Initiative der Bundesregierung, einen Entwurf für ein Selbstbestimmungsgesetz vorzulegen, deutlich. Die Abschaffung des „Transsexuellengesetzes“ und die Vereinheitlichung der Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrags ist längst überfällig. Die Eckpunkte, welche bereits im Juni 2022 vorgestellt wurden, enthielten viele konstruktive Regelungsvorschläge und wurden von unserem Verband weitestgehend positiv bewertet. Der nun vorgelegte Gesetzesentwurf erkennt trans*, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen als Expert*innen ihres eigenen Geschlechts an. In einzelnen Regelungen bleibt er jedoch hinter den Erwartungen zurück und verfehlt das Ziel, sich klar gegen Diskriminierung und für Teilhabe von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen zu positionieren.¹

Die Idee, das sogenannte Transsexuellengesetz (TSG) abzuschaffen bzw. von Grund auf zu reformieren, ist nicht neu. Bereits 2009 wurde im Koalitionsvertrag der schwarz-gelben Regierung festgehalten, das TSG „unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf eine neue und zeitgemäße Grundlage zu stellen, die den betroffenen Menschen ein freies und selbstbestimmtes Leben“ ermöglicht.² Knapp zehn Jahre später wurde im Innenausschuss des Bundestages über zwei Entwürfe für ein Selbstbestimmungsgesetz diskutiert. Die beiden Gesetzesentwürfe waren von der damaligen Opposition, den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, eingebracht worden.³ Sowohl in der 17. als auch in der 19. Legislaturperiode wurde das TSG weder grundlegend reformiert noch eine gesetzliche Neuregelung geschaffen.

Selbstbestimmung zum Schutz der Grund- bzw. Menschenrechte

Das Selbstbestimmungsgesetz betrifft eine überschaubare gesellschaftliche Gruppe, nämlich die Gruppe an Personen, deren Geschlechtseintrag nicht mit der geschlechtlichen Identität übereinstimmt. Das können trans*, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Personen sein. Ihnen soll die niedrigschwellige Möglichkeit gegeben werden, diesen Eintrag zu ändern. Dabei geht es um das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 2 GG) und die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), wie das Bundesverfassungsgericht mittlerweile in diversen Beschlüssen angeführt hat.⁴ Solange der Geschlechtseintrag überhaupt staatlich erfasst wird, ist geboten, dass eine Änderung mit keiner unverhältnismäßigen Verletzung der Grundrechte einhergeht.

Die bisherigen Voraussetzungen im TSG und im Personenstandsgesetz stellen in diesem Zusammenhang eine zu hohe Hürde dar. Auch wenn bereits mehrere Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrags aus dem TSG als verfassungswidrig eingestuft und damit ausgesetzt wurden, bleibt bis heute die Pflicht bestehen, zwei Gutachten vorzulegen und ein Gerichtsverfahren zu durchlaufen. Bei der Änderung des Geschlechtseintrags über das Personenstandsgesetz (§ 45b PStG) ist es weiterhin notwendig, eine ärztliche Bescheinigung oder alternativ eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen. Beiden Verfahren ist Pathologisierung inhärent. Denn es wird dabei immer unterstellt, dass die betroffene Person nur unzureichend entscheidungsfähig ist und dass ein*e Expert*in aus dem medizinischen oder psychologischen Bereich eine Prüffunktion einnehmen muss. Dies steht im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erhebungen, in

¹ Für eine umfassende Darstellung der Kritik von Seiten des BVT* sei an dieser Stelle auf die Stellungnahme aus dem Mai 2023 zum Referent*innen-Entwurf und eine ergänzende Stellungnahme zum Kabinettsentwurf aus dem November 2023 verwiesen (abzurufen unter www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/05/2023_05_30_Stellungnahme-SBGG_BVT.pdf; www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/11/2023_11_15_BVT_Stellungnahme_SBGG_Kabinettsentwurf.pdf).

² CDU, CSU, FDP (Hrsg.). (2009). *Wachstum. Bildung. Zusammenhalt.: Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP.* www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=83d8b842-b2f7-bf99-6180-e65b2de7b4d4&groupId=252038, S. 108

³ BT-Drucksache: 19/19755, 19/20048

⁴ Personenstandsrecht muss weiteren positiven Geschlechtseintrag zulassen, - 1 BvR 2019/16 - Rn. 1-69 (BVerfG 10. Oktober 2017). www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html

Verfassungswidrigkeit des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG, - 1 BvR 3295/07 - Rn. 1-82 (BVerfG 11. Januar 2011).

www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html

Verfassungswidrigkeit des § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG, - 1 BvL 10/05 - Rn. 1-76 (BVerfG 27. Mai 2008).

www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/05/ls20080527_1bvl001005.html

denen deutlich wird, dass die Begutachtung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn gegenüber der Selbstauskunft bringt.⁵

Begutachtung ist pathologisierend, wirkt stigmatisierend und es wird wiederholt berichtet, dass dabei grenzüberschreitende, entwürdigende und die Intimsphäre verletzende Fragen gestellt werden. Die Einbeziehung von Mediziner*innen und Psycholog*innen ist historisch darin begründet, dass Trans*geschlechtlichkeit lange Zeit fälschlicherweise als psychische Störung galt. Diese Fehleinschätzung wurde mittlerweile durch die WHO (World Health Organization) korrigiert und Trans*geschlechtlichkeit wurde entpsychopathologisiert.⁶ Diese Entwicklung muss nun auch auf der rechtlichen Ebene umgesetzt werden.

Es ist ein deutlicher Fortschritt gegenüber der aktuellen rechtlichen Lage, dass in Zukunft erwachsene trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen ihren Geschlechtseintrag allein per Selbstauskunft ändern lassen können. Damit werden sie endlich als zurechnungsfähige und mündige Bürger*innen anerkannt, wenn der Geschlechtseintrag nicht mehr der passende ist oder noch nie gepasst hat. Somit leitet das Selbstbestimmungsgesetz einen Paradigmenwechsel auf der rechtlichen Ebene ein. Nicht als erstes Land, aber immerhin in einer gewissen Vorreiter*innen-Rolle soll hierzulande eine entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen werden. Inzwischen gibt es 15 Länder mit einem Selbstbestimmungsgesetz, darunter elf Länder in Europa. Empfehlungen des Europa-Rats oder die EU-LSBTIQ-Gleichstellungsstrategie verdeutlichen, dass ein Selbstbestimmungsgesetz als Best Practice angesehen wird, um Benachteiligung und Diskriminierung abzubauen.⁷ Die Yogyakarta-Prinzipien zum Schutz der Menschenrechte von LSBTIQA*-Personen formulieren ein voraussetzungsloses Recht auf rechtliche Anerkennung.⁸

Diskursverschiebung und Misstrauensnarrative in der öffentlichen Debatte

In der Debatte zum Selbstbestimmungsgesetz tritt die Perspektive, dass es um den Schutz der Grundrechte von marginalisierten Bevölkerungsgruppen geht, oft in den Hintergrund. Es hat eine Diskursverschiebung stattgefunden. Was ursprünglich als Gesetz zum Schutz und zur Wahrung der Grundrechte von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen geplant war, wird im öffentlichen Diskurs als Bedrohung für die Allgemeinheit dargestellt. Für jede Entkräftung eines fiktiven Bedrohungsszenarios kam ein neues hinzu, noch absurder und abwegiger als das vorherige. Diese Diskussionsatmosphäre blieb nicht ohne Einfluss auf den vorliegenden Entwurf. Durch die angstbesetzte Debatte wurde der Entwurf in einzelnen Regelungen so verschärft, dass diese im Widerspruch zu dem eigentlichen Anliegen der Gesetzesinitiative stehen.

Exemplarisch ist hier die Debatte zum Hausrecht und der entsprechende Passus im § 6 Abs. 2 SBGG-E zu nennen, weil darüber besonders prominent in den Medien gestritten wurde. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang ebenfalls die Regelung zum Spannungs- und Verteidigungsfall (§ 9 SBGG-E), der Ausschluss bestimmter Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (§ 1 Abs. 3 SBGG-E, § 2 Abs. 4 SBGG-E), die automatisierte Datenübermittlung an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden (§ 13 Abs. 5 SBGG-E) sowie die Einführung von Sperr- und Anmeldefristen (§§ 4, 5 SBGG-E).

Die fundamentale Ablehnung eines Selbstbestimmungsgesetzes ist stark von trans*feindlichen Narrativen und Desinformation geprägt. Unter dem Deckmantel des vermeintlichen Feminismus oder

⁵ Meyenburg, B., Renter-Schmidt, K., Schmidt, G. (2015). Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 28(2), 107–120. www.researchgate.net/publication/282549200_Begutachtung_nach_dem_Transsexuellengesetz

⁶ World Health Organization. *Gender incongruence and transgender health in the ICD*. www.who.int/standards/classifications/frequently-asked-questions/gender-incongruence-and-transgender-health-in-the-icd

⁷ Parlamentarische Versammlung des Europa-Rats (2015). Discrimination against transgender people in Europe. <https://assembly.coe.int/nw/xml/xref/xref-xml2html-en.asp?fileid=21736>

Europäische Kommission. (2020, 12. November). *Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025*. Brüssel. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0698>

⁸ Hirschfeld-Eddy-Stiftung (Hrsg.). (2020). *Die Yogyakarta-Prinzipien Plus 10*. (Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – Band 4). www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Infozentrum/YK_10_Broschuere_2020.pdf, S. 17.

Kinderschutzes wird gegen das Gesetz mobilisiert. Das ist nicht nur schmerzhaft für alle trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen. Diese verbalen Abwertungen, Dämonisierungen und Unterstellungen haben reale Auswirkungen. Sie führen im Alltag dazu, dass Anfeindungen und Beleidigungen zunehmen. Trans* Personen, und in diesem Zusammenhang vor allem trans* Frauen und trans*feminine Personen, werden vermehrt als Bedrohung wahrgenommen, da ihre Anwesenheit in öffentlichen Räumen wiederholt mit Gewalt und Übergriffigkeit assoziiert wird - entgegen jeglicher Evidenz und die tatsächlich hohe Gewaltbetroffenheit von trans*femininen Personen in öffentlichen Räumen ignorierend.⁹

Auch trans* und nicht-binäre Jugendliche erleben negative Auswirkungen im Alltag, wenn Desinformation und stereotype Vorannahmen unhinterfragt verbreitet werden. Trans* Jugendliche outen sich nicht spontan, sondern nach jahrelanger, überaus reiflicher Überlegung und erfahren nach ihrem Coming-out in vielen Lebensbereichen Diskriminierung.¹⁰ Die Vorstellung, dass ein Coming-out als trans* einen Vorteil mit sich bringt oder einer Art Trend folgt, ist realitätsfern.

Die Debatte wird polarisiert geführt. Es fehlt Sachlichkeit, Differenzierung und Einordnung.¹¹ Es wird dramatisierend darüber gesprochen, was durch das Selbstbestimmungsgesetz alles geändert wird, während nicht zur Sprache kommt, was sich eben nicht ändert: Sexualisierte Gewalt und Belästigung sind und bleiben strafbar unabhängig vom Geschlechtseintrag der gewaltausübenden Person. Ein Geschlechtseintrag entscheidet nicht über die Aufnahme in ein Frauenhaus oder den Zugang zu einer Toilette. Jugendliche, die ihren Geschlechtseintrag ändern, können damit nicht einfach Zugang zu einer Hormontherapie bekommen. Diese Aspekte stehen nicht durch ein Selbstbestimmungsgesetz zur Debatte.

Breite Unterstützung für ein Selbstbestimmungsgesetz durch zivilgesellschaftliche Akteur*innen

Auch wenn es in der öffentlichen Diskussion bisher an vielen Stellen nur am Rande wahrgenommen wird, gibt es breite Unterstützung für ein Selbstbestimmungsgesetz von Organisationen aus dem sozialen, kirchlichen, gewerkschaftlichen oder menschenrechtlichen Spektrum. Frauenrechts- und Antigewaltorganisationen wie der Deutsche Frauenrat (DF), die Frauenhauskoordinierung (FHK), der bff (Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe) oder die ZIF (Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser) unterstützen ein Selbstbestimmungsgesetz. Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB), der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) sehen in ihrem Einsatz für ein Selbstbestimmungsgesetz eine logische Fortführung ihrer Arbeit im Bereich der Kinderrechte.¹²

Die genannten Verbände und Organisationen und viele weitere mehr unterstützen jedoch nicht nur das Selbstbestimmungsgesetz. Sie üben auch konstruktive Kritik, wie der Gesetzentwurf angepasst werden muss, damit dem ursprünglichen Anliegen, Schutz der Grundrechte und Abbau von Diskriminierung, wieder mehr Rechnung getragen wird. Diese differenzierten Anmerkungen wurden zu einem großen Anteil in die Verbändebeteiligung im Mai eingebracht. Die Stellungnahmen sind zentrale Beiträge für eine nuancierte, sachliche Debatte und wurden bisher nur unzureichend aufgegriffen.

⁹ Lüter, A., Breidscheid, D., Greif, P., Imhof, W., Konradi, M., Riese, S. (2022). *Berliner Monitoring: Trans- und homophobe Gewalt: Schwerpunktthema transfeindliche Gewalt* (2. Ausgabe 2022). Berlin. www.lsbti-monitoring.berlin/wp-content/uploads/Monitoring-trans-und-homophobe-Gewalt_2022_barrierefrei.pdf

¹⁰ Krell, C., Oldemeier, K. (2015). *Coming-out – und dann...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen*. München. www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/DJI_Broschuere_ComingOut.pdf

¹¹ Um den sachlichen Austausch zu stärken, veröffentlichte der Bundesverband Trans* gemeinsam mit dem LSVD Bundesverband bereits vor Aufnahme des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens eine Aufklärungsbroschüre zum Selbstbestimmungsgesetz: Hümpfner, K., Koenig, G., Ulrich, M. (2022). Soll Geschlecht jetzt abgeschafft werden? 12 Fragen und Antworten zu Selbstbestimmungsgesetz und Trans*geschlechtlichkeit. www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/02/soll-geschlecht-jetzt-abgeschafft-werden-ONLINE_Version-Okt-22.pdf

¹² Die Unterstützung der Verbände aus dem Frauenrechts-, Antigewalt- und Jugendbereich geht aus den Stellungnahmen hervor, die im Mai 2023 eingereicht wurden und auf der Website des BMFSFJ abrufbar sind: www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgg-224546

Empfehlungen für ein antidiskriminierendes und grundrechtsbasiertes Selbstbestimmungsgesetz

Abschließend wird daher auf einige dringende Empfehlungen hingewiesen, die aus Perspektive des Bundesverband Trans* und zahlreicher weiterer Verbände umgesetzt werden müssen, damit das Selbstbestimmungsgesetz dem selbstgesetzten Anspruch gerecht wird.

Es wird ausdrücklich empfohlen, die selbstbestimmte Änderung des Geschlechtseintrags für alle Personen ab 14 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen.¹³ Auch Personen, für die ein*e gesetzliche*r Betreuer*in bestellt wurde, sollen ohne Genehmigungsvorbehalt ihre Angaben ändern können. Sperr- bzw. Anmeldefristen werden abgelehnt, da sie der irrigen Vorstellung entstammen, Personen würden ihren Geschlechtseintrag beliebig oft oder aus einer Laune heraus ändern.

Wir fordern zusätzlich ein klares Bekenntnis zum Schutz vor Diskriminierung und die Streichung jeglicher Regelung, die einen Doppelstandard beinhaltet. Dies betrifft u.a. den unklaren Passus zum Hausrecht (§ 6 Abs. 2 SBGG-E), die Schutzlücken im Offenbarungsverbot, insbesondere die automatisierte Datenübermittlung an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden (§ 13 Abs. 5 SBGG-E), sowie die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Abstammungsrecht (§ 11 SBGG-E). Letztere Regelung verschlechtert die Möglichkeiten für die rechtliche Anerkennung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern, die ein Kind gezeugt haben und keinen männlichen Personenstand (mehr) haben, was nicht hinnehmbar ist.

Daneben ist die Rücknahme von Änderungen erforderlich, die erst im Kabinettsentwurf aufgenommen wurden und die nicht im Einklang mit den Lebensrealitäten von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen stehen.¹⁴ Die unabhängige Änderung des Vornamens oder Geschlechtseintrags sowie die Möglichkeit einer abweichenden Geschlechtsangabe im Pass (Regelungen im Passgesetz) dienen der Lebbarkeit der eigenen geschlechtlichen Identität in einer weiterhin diskriminierenden und nach der Zweigeschlechterordnung strukturierten Welt. Diese Regelungen müssen hier wieder ergänzt bzw. entsprechend angepasst werden.

Es ist positiv, dass die Regierung erstmals einen Entwurf für ein Selbstbestimmungsgesetz vorlegt. Gleichzeitig haben wir als Verband in den vergangenen Monaten mehrfach deutlich formuliert, dass der aktuelle Entwurf noch hinter menschenrechtlichen Standards zurückbleibt und in entscheidenden Punkten nachgebessert werden muss. Wir fordern als Verband ein Selbstbestimmungsgesetz, das diesen Namen wirklich verdient.

Uns ist klar, dass es angesichts der trans*feindlichen und teils auch antidemokratischen Instrumentalisierung des Gesetzesvorhabens eine Herausforderung ist, für die genannten Verbesserungen zu streiten. Das Selbstbestimmungsgesetz ist eine historische Chance, dass zentrale Rechte für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen durch das Parlament vorangebracht werden und nicht vor dem Bundesverfassungsgericht durch kräftezehrende Klagen erstritten werden müssen. Diese Chance darf nicht verspielt werden. Es geht um demokratische Grundprinzipien wie den Minderheitenschutz, die Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, nicht mehr und nicht weniger. Diese Prinzipien müssen in dieser Debatte zentraler Ankerpunkt bleiben.

¹³ Die Empfehlung der selbstbestimmten Änderung ab 14 Jahren wird u.a. auch vom AWO Bundesverband, dem Paritätischen Gesamtverband, dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), dem Deutschen Bundesjugendring (DBJR) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DBG) ausgesprochen.

¹⁴ Erneut wird an dieser Stelle auf die jüngst veröffentlichte Stellungnahme des Bundesverband Trans* verwiesen, welche die Änderungen im Kabinettsentwurf gegenüber dem Kabinettsentwurf in den Fokus nimmt: www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/11/2023_11_15_BVT_Stellungnahme_SBGK_Kabinettsentwurf.pdf; auch der Deutschen Juristinnenbund (djb) veröffentlichte eine ergänzende Stellungnahme zum Kabinettsentwurf, welche kritisch verschiedene Änderungen gegenüber dem Kabinettsentwurf kommentiert: www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30